



Leitlinie Bewirtungskosten

Ausgaben für Bewirtungen aus staatlichen Mitteln werden von der Öffentlichkeit und damit auch vom Obersten Rechnungshof besonders kritisch betrachtet. Allerdings kommt die Hochschule nicht umhin, zur Repräsentation und Kontaktpflege Gäste im Rahmen der Hochschulaufgaben zu bewirten. Um hier Handlungssicherheit zu erreichen, hat das Justizariat zusammen mit der Abteilung II - Finanzen folgende Leitlinie zu den Bewirtungskosten erstellt. In dieser sind im Wesentlichen die Möglichkeiten zur Bewirtung genannt.

Sollten im Einzelfall dennoch weitere Fragen bestehen, können Sie gerne auf die Abteilung II - Finanzen zukommen.

I. Was ist möglich?

Drittmittel

Aus Drittmitteln (meist TG 72) können in zwei Konstellationen Bewirtungen finanziert werden:

Zum einen sind Bewirtungsausgaben dann möglich, wenn der Drittmittelgeber dies ausdrücklich zulässt. Dazu ist eine schriftliche Aussage des Drittmittelgebers notwendig. Diese sollte sich entweder bereits im Angebot der Hochschule oder spätestens im Drittmittelvertrag finden. Ein Beispiel für eine entsprechende Formulierung finden Sie im Dokument „Formulierungsbeispiele zur Leitlinie Bewirtungskosten“.

Zum zweiten können Bewirtungsausgaben aus sogenannten ungebundenen Drittmitteln getätigt werden. Ungebundene Drittmittel sind solche, die keiner Zweckbindung unterliegen.

Tagungsbeiträge/Beiträge zu sonstigen Veranstaltungen

Auch aus Beiträgen, die die Teilnehmer für Tagungen oder sonstige an der Hochschule stattfindende Veranstaltungen entrichten, können Bewirtungskosten getragen werden. Voraussetzung ist hier, dass im Anmeldeformular zu den Tagungen/Veranstaltungen der Hinweis enthalten ist, dass die Beiträge auch zur Verpflegung herangezogen werden können. Ein Beispiel für eine entsprechende Formulierung finden Sie im Dokument „Formulierungsbeispiele zur Leitlinie Bewirtungskosten“.

Privatrechtlich organisierte und finanzierte (Weiterbildungs-) Studiengänge

Aus den Entgelten für privatrechtlich organisierte Weiterbildungsstudiengänge können ebenfalls Bewirtungsausgaben bestritten werden. Dies sollte sicherheitshalber jedoch auch im Vertrag, der mit den Studiengangsteilnehmern abgeschlossen wird, kurz geregelt werden. Ein Beispiel für eine entsprechende Formulierung finden Sie im Dokument „Formulierungsbeispiele zur Leitlinie Bewirtungskosten“.



Repräsentationsmittel

Weiterhin kann aus den im Haushaltsplan veranschlagten Repräsentationsmitteln bewirtet werden. Diese bewirtschaftet das Präsidium.

Laufende Betriebsaufwendungen

Keine Bewirtungskosten und damit aus herkömmlichen Landesmitteln finanzierbar, sind sogenannte laufende Betriebsaufwendungen. Darunter sind übliche „Gesten der Höflichkeit“ wie zum Beispiel Mineralwasser, Tee oder Gebäck zu verstehen, die Gästen im Rahmen von Besprechungen o.ä. angeboten werden. Allerdings sind auch bei diesen Ausgaben die in III. genannten Anforderungen einzuhalten.

II. Was ist nicht möglich?

Spenden

Aus Spenden, für die die Hochschule eine Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) ausstellt, können keine Bewirtungsausgaben bestritten werden. Grund hierfür ist, dass diese Mittel ausschließlich für den steuerbegünstigten Zweck „Förderung von Wissenschaft und Forschung“ eingesetzt werden dürfen.

Es ist keine Erstattung möglich für:

- Trinkgelder/Pfand
- Die Bewirtung von Gastvortragenden zusätzlich zum Honorar

III. Was ist bei Bewirtungsausgaben immer zu beachten?

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Art. 7 BayHO

In jedem Fall ist der durch die Bayerische Haushaltsordnung in Art. 7 vorgegebene Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten. Dies gilt sowohl für die Frage, ob aus den Mitteln, bei denen die Möglichkeit besteht, überhaupt Bewirtungen finanziert werden sowie für die Frage, in welcher Höhe dies der Fall sein muss. Bewirtungsausgaben sind daher auf ein **Mindestmaß** (zum Beispiel im Hinblick auf Personenkreis, Bewirtungsangebot u.ä.) zu **begrenzen**.

Auch Drittmittel sind nach dem geltenden Haushaltsrecht wie Landesmittel zu behandeln und unterliegen damit ebenfalls den Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung.



Wirkung nach Außen

Es können nur Ausgaben getätigt werden, deren **Wirkung** eindeutig **nach Außen** gerichtet ist. Indiz dafür ist die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises. Die Anzahl der Nichthochschulangehörigen muss in der Regel überwiegen. Abweichendes kann sich nur aus der Eigenart oder Zweckbindung der Mittel ergeben.

Dienstlicher Zweck/konkretes dienstliches Vorhaben

Die Bewirtungsausgaben müssen **unmittelbar** einem **dienstlichen Zweck** dienen bzw. mit einem konkreten dienstlichen Vorhaben in Zusammenhang stehen.

Anforderungen an die Bewirtungsbelege

Die Belege zur Abrechnung der Bewirtungskosten müssen denselben Anforderungen entsprechen wie sie auch vom Steuerrecht gefordert werden:

Das heißt, der Bewirtungsbeleg (Rechnung) **muss**

- Im Original vorliegen
- Vom Einladenden unterschrieben werden und als sachlich richtig gekennzeichnet sein und
- die Angabe der erforderlichen Buchungsinformationen enthalten.

Außerdem **müssen**

- der Anlass bzw. Zweck der Veranstaltung und
- das dienstliche Interesse an der Bewirtung sowie
- der Teilnehmerkreis

dokumentiert werden (zum Beispiel durch die Einladung zur Veranstaltung und eine Teilnehmerliste, die erkennen lässt, welche Teilnehmer zur Hochschule gehören und welche nicht).

Weiterhin **sollte** der Bewirtungsbeleg

- Maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein
- Anschrift und Steuernummer des Gastbetriebes, Caterer, Lieferanten etc. enthalten
- Die genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke aufweisen
- Das Datum und den Ort des Verzehrs/der Lieferung enthalten
- Den Namen des Rechnungsempfängers enthalten
- Den Rechnungsbetrag enthalten und
- Die Umsatzsteuer ausweisen.



IV. Abrechnungsformular

Bitte verwenden Sie zur Abrechnung der Bewirtungskosten/laufenden Betriebsaufwendungen das Abrechnungsformular für Bewirtungskosten.

Konkrete Beispiele dazu finden Sie im Dokument „Abrechnungsbeispiele zur Leitlinie Bewirtungskosten“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 09.10.2014.